



**Sportverein Lauffen e.V.**  
Turnen · Radsport · Fußball

## **Satzung des Sportverein Lauffen e. V. 78652 Deißlingen-Lauffen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet „Sportverein Lauffen e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rottweil unter der Nr. VR 185 eingetragen und hat seinen Sitz in Deißlingen-Lauffen. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil 3. Abschnitt) Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der Kultur sowie der freien Jugendhilfe.

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

### **§ 4 Glieder und Bildung des Vereins**

1. Der Sportverein Lauffen e.V. wurde gebildet durch den Zusammenschluss der beiden früheren Vereine „Turnverein Lauffen mit dem Gründungsjahr 1901 und dem früheren „Radfahrerverein Wanderlust Lauffen“ mit dem Gründungsjahr 1912.
2. Die Tradition dieser Vereine soll im Sportverein Lauffen e.V. weitergeführt werden sowie Symbole wie Fahne und Banner erhalten bleiben.
3. Die Ausübung der aktiven Tätigkeit erfolgt derzeit in den Abteilungen:
  - I. Turnen mit Leichtathletik Volleyball, Kizikus und Power-Team
  - II. Radsport (Radball u. Kunstradfahren)
  - III. Fußball

### **§ 5 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Er will diese Mitgliedschaft beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung nach den Vorstellungen des WLSB.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

### **I. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat
  - b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so ist der Antragsteller Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie Braucht nicht begründet werden.
  - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch den Vereinsausschuss oder einen durch Ihn eingesetzten Ehrungsausschuss ernannt.
2. Personen im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten schriftlich gestellten Aufnahmeantrags. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1b) sinngemäß.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württemb. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied im Württ. Landessportbund e.V. sind.
4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- oder Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Wunsch bekannt zugeben.

### **II Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
  - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
  - b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angehört.
  - c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, in gröblicher Weise herabsetzt.
3. Durch den Tod des Vereinsmitgliedes.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen b) und c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht zu, an die nächstfolgende Hauptversammlung, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

### § 7 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder ab dem 01.01.2007 sind Förderer des Vereins und es ist der passive Beitrag zu entrichten. Den Ehrenmitgliedern vor dem 01.01.2007 ist es freigestellt, als Förderer des Vereins zu fungieren und auf die Mitgliedsbeitragsbefreiung zu verzichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen die nicht Spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden; die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- |                                |                           |
|--------------------------------|---------------------------|
| a) die <b>Hauptversammlung</b> | a1) die Jugendversammlung |
| b) der <b>Vereinsvorstand</b>  | b1) der Jugendvorstand    |
| c) der <b>Vereinsausschuss</b> | c1) der Jugendausschuss   |

### § 9 Die Hauptversammlung

#### **I. Die ordentliche Hauptversammlung**

**1.** Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tag zuvor durch Veröffentlichung im „Deißlinger Anzeiger“ oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.

**2.** Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch *einen der* 1 Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer.
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschussmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge

**3.** Anträge

**a)** Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Hauptversammlung bei einem der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

**b)** Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang dem Ziffer 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge auf Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

**4.** Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienen erforderlich. Kinder und Jugendliche mit Ausnahme der gewählten Jugendvertreter haben kein Stimmrecht. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstand, die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher können als beratende Mitglieder an Vorstands- und Ausschusssitzungen teilnehmen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von einem der Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **II. Die außerordentliche Hauptversammlung**

Sie findet statt:

- Wenn Sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- Im Falle von § 10 Ziffer 5
- Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu I

### **§ 10 der Vorstand**

1. Der von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus
  - a). den beiden 1. Vorsitzenden
  - b). dem stellvertretenden Vorsitzenden mit der Aufgabe der Mitgliederverwaltung
  - c). dem Hauptkassierer
  - d). dem Schriftführer
  - e). dem Wirtschaftsbetriebsleiter
  - f). dem Jugendwart (zu wählen von der Jugendversammlung)
  - g). den Abteilungsleitern (werden von den Abteilungsversammlungen gewählt)
2. Der Vorstand erledigt die Laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist nach Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr von einem der 1. Vorsitzenden oder bei deren Verhinderungen vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der beiden 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom einem *der* 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden einer der *drei* Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 11 Vertretung**

Die beiden Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende sind bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur bei Verhinderung der beiden 1. Vorsitzenden gebrauch zu machen.

## § 12 Ausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a). dem Vereinsvorstand
- b) den stellvertretenden Abteilungsleitern
- c) je drei Vertretern der Abteilungen
- d) dem Unterkassier
- f) zwei passiven Vereinsmitgliedern
- e). dem Anlagenwart

2. Der Vereinsausschuss berät über die Rechtshandlungen, die den üblichen Rahmen überschreiten und somit nicht *von den* beiden Vorsitzenden bzw. dem Vorstand allein entschieden werden können. Die Vertretungsbefugnis ist in diesen Fällen von den Beschlüssen des Ausschusses abhängig.

Rechtshandlungen, die den üblichen Rahmen überschreiten, sind alle Vertragsabschlüsse oder der Vollzug von Maßnahmen, die dem Verein Bindungen oder vertragliche Verpflichtungen oder Veränderungen auferlegen oder vollziehen, finanzieller oder sonstiger Art.

3. Der Vereinsausschuss kann beschließen, dass bestimmte Entscheidungen, die das Vereinsvermögen betreffen, vom Vorstand oder den Vorsitzenden getroffen werden.

## § 13 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Zusammensetzung des Abteilungsausschusses richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung.

2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

3. Sofern die Abteilungen, mit Zustimmung des Vorstandes, eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Hauptkassierer und die Kassenprüfer.

## § 14 Ehrungen

Für treue und erfolgreiche aktive Förderung der kulturellen Ziele des Vereins verleiht derselbe folgende Auszeichnungen:

1. den Vereinsehrenbrief
2. die Ehrenmitgliedschaft
3. die Würde eines Vereinsehrenvorsitzenden

**1. Der Vereinsehrenbrief** wird an Mitglieder verliehen, welche nicht die Voraussetzung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfüllen, sich jedoch für die Ziele des Vereins aufgeschlossen zeigten und die, ohne langjährig aktiv zu sein, treue und mehrjährige Vereinsmitglieder sind. Im allgemeinen wird für 25-jährige Mitgliedschaft der Ehrenbrief verliehen.

**2. Die Ehrenmitgliedschaft** wird bei folgenden Voraussetzungen verliehen:

- a) mindestens 10 Jahre verantwortliche, ehrenamtliche, aktive Tätigkeit, die in der Geschichte des Vereins einen Begriff darstellt; vollendetes 50. Lebensjahr.
- b) außerordentliche, herausragende Förderung des Vereins in materieller oder ideeller Art
- c) in Ausnahmefällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch vor Vollendung des 50. Lebensjahres verliehen werden.
- d) im allgemeinen wird für 40-jährige Mitgliedschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

**3.** Die Auszeichnung eines **Vereinsehrenvorsitzenden** erhalten besonders verdienstvolle Vereinsvorsitzende.

Bei der Verleihung ist mitzuentcheiden, ob der Vereinsehrenvorsitzende Stimmrecht im Ausschuss hat oder nicht. Dies sollte nur im Ausnahmefall eingeräumt werden und ist besonders zu begründen.

**4.** Der passive Beitrag tritt bei Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Vereinsehrenvorsitzenden ein.

**5.** Die Verleihung aller Ehrungen und Auszeichnungen wird vom Ausschuss oder einem vom Ausschuss bestimmten Ehrungsausschuss beschlossen.

**6.** Bei der Bemessungsgrundlage für die Ehrungen und Auszeichnungen gilt die Zugehörigkeit zum Verein als ordentliches Mitglied, also Vollendung des 18. Lebensjahres

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

**1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

**2.** Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung etwaiger Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Deißlingen zur Verwaltung. Die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt für längstens zwei Jahre.

Wenn sich innerhalb dieses Zeitraums im Ortsteil Lauffen ein sporttreibender Verein nach § 3 dieser Satzung bildet, so ist die Gemeinde verpflichtet, dem neuen gemeinnützigen Verein das Vermögen zu übertragen und zwar im Sinne des § 3 dieser Satzung. Dem Verein können nur solche Gegenstände und Anlagen übertragen werden, die seiner Sportart entsprechen.

Wenn sich nach Ablauf der genannten Zweijahresfrist im Ortsteil Lauffen kein entsprechender Verein gründet, geht das gesamte Vereinsvermögen in den Besitz der Gemeinde Deißlingen zur gemeinnützigen Verwendung im Ortsteil Lauffen über.

### **§ 16**

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 17. Januar 1981 und aller bis zum heutigen Tag ergangenen Änderungen und Zusätze

Deißlingen-Lauffen, den 05.05.2006